

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturgebilden):

1. „Geborstene Eiche am Hafen in Wittenberg“ – Stieleiche – *Quercus robur* L.;

0101

2. „Mispel im Moosgrund Wittenberg“ – Deutsche Mispel – *Mespilus germanica* L.

0102

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

Die aufgeführten Naturgebilde und die dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Geborstene Eiche am Hafen in Wittenberg“;
2. „Mispel im Moosgrund Wittenberg“.

Die Größe der Kronentraufbereiche sind der Anlage der Verordnung zu entnehmen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

- a) das Naturdenkmal Nr. 1 steht in der Gemarkung Wittenberg, Flur 34, Flurstück 4/1; in der Wittenberger Elbaue zwischen dem Hafen Wittenberg und der Elbe;
- b) das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Gemarkung Wittenberg, Flur 15, Flurstück 135/74; westlich des OT Trajuhn der Stadt Wittenberg.

(2) Das Naturdenkmal Nr. 1 ist auf der topografischen Karte M-33-002-A-d-3 Lutherstadt Wittenberg und das Naturdenkmal Nr. 2 ist auf der topografischen Karte M-33-002-A-d-1 Lutherstadt Wittenberg im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.

- (4) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Wittenberg zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der landschaftsbildprägenden Solitärbäume und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

- 1. Naturdenkmal Nr. 1 wegen seiner ökologischen Bedeutung und wegen seiner Eigenart;**
- 2. Naturdenkmal Nr. 2 wegen seiner ökologischen Bedeutung und wegen seiner Seltenheit.**

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten, die Naturdenkmale zu fällen oder Teile der Naturdenkmale zu entfernen.
- (2) Folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und auf ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;

8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihr zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmäler und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung der Schutzgegenstände zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

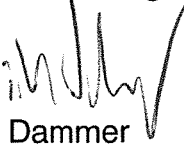
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

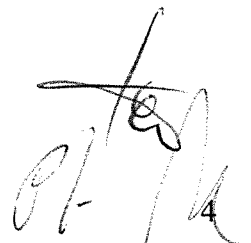
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 22. April 2002



Dammer



Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:

1. „Geborstene Eiche am Hafen in Wittenberg“
2. „Mispel im Moosgrund in Wittenberg“

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentraub- bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.	Wittenberg	34	4/1	20	10	12	4,20	-
2.	Wittenberg	15	135/74	4,50	9	11	-	-
3.								
4.								
5.								
6.								